

inoffiziellen, von rechtlich bestimmbar und solchen Formen, die noch der Sphäre der reinen Verehrung und Adoration angehören¹¹⁾.

Aus dem umfangreichen von Jerg herangezogenen Material ergibt sich nun eindeutig, daß von einer Übertragung der offiziellen Rangklassentitulaturen auf Bischöfe keine Rede sein kann, vielmehr die verschiedenartigen Prädikationen eine grundsätzliche Trennung von weltlicher und geistlicher Sphäre erkennen lassen¹²⁾. Die bischöflichen Epitheta folgen im Typus zwar den weltlichen Würdenträgern zukommenden Prädikationen und zeigen auch Ansätze einer Tendenz, die Ränge der kirchlichen Hierarchie durch entsprechend variierte Prädikate zum Ausdruck zu bringen, sind jedoch keineswegs so deutlich abgestuft wie im Bereich der staatlichen Amtstitel¹³⁾. Soweit bei den ehrenden Benennungen von Bischöfen und hohen Staatsbeamten gelegentlich Parallelen auftreten, handelt es sich fast durchweg um Epitheta, die persönlicher Verehrung entspringen und keinesfalls dem Umkreis stereotyp gebrauchter und festgelegter Rangklassenprädikate zuzuweisen sind¹⁴⁾.

Der Schlußabschnitt über die Titulaturen solcher Bischöfe, die vor ihrer Erhebung hohe Staatsämter bekleidet hatten, ist weniger ergiebig, da ein Teil der aufgeführten Kirchenoberen in die Zeit vor der Verfestigung der titulären Rangprädikate gehört, bei einem anderen die Quellenlage keine Schlußfolgerungen zuläßt. Bei Germanus von Auxerre dagegen scheint Jerg entgangen zu sein, daß dieser Bischof nicht nur vor seiner Wahl in der noch dem 6. Jh. zuzuweisenden Vita seines Amtsvorgängers Amator als *illustrissimus* auftritt¹⁵⁾, sondern dieses Rangprädikat in der Präfatio seiner eigenen Vita auch mit dem Bischofstitel verbunden wird¹⁶⁾. Dennoch dürfte dieser Ausnahmefall, der durch die vor der Erhebung auf den Bischofsstuhl bekleidete hohe Stellung hinreichend begründet erscheint, Jergs Feststellung, nach der das kirchliche Amt und die diesem zugesprochenen Epitheta die Erinnerung an früher ausgeübte Amtsfunktionen und Ehrenränge in der staatlichen Hierarchie überdeckten, nicht grundsätzlich in Frage stellen¹⁷⁾. Eben deshalb erscheint es auch zweifelhaft, ob wir mit Jerg die *parens*-Anrede hoher dem Kaiser nahestehender Würdenträger mit der *pater*-Apostrophierung von Bischöfen in Zusammenhang bringen

¹¹⁾ Jerg, S. 77 ff.; vgl. Hans Ulrich Instinsky, Kaiser und Ewigkeit, Hermes 77 (1942) S. 346 f.

¹²⁾ Jerg, S. 128; 181; 200; 231; 285. In Spanien scheint sich freilich der Terminus *illustris* zu einem allgemeinen Prädikat des Hofadels entwickelt zu haben, s. Jerg, S. 216 f. So mag es auch zu verstehen sein, wenn auf Inschriften des 7. u. 8. Jh. aus Cordoba offenbar auch Bischöfen das Attribut *illustris* zugesprochen wird, s. Ernst Diehl (Hg.), Inscriptiones Lat. Christ. Vet., ²(1961) Nr. 1097 u. 2185. Diese Beispiele kennt Jerg nicht, vgl. jedoch Jerg, S. 239 f., wo er vereinzelt nichttechnischen Wortgebrauch von *illustris* auch für die Merowingerzeit belegt.

¹³⁾ Jerg, S. 128; 155 ff.; 181; 238; 265; 285.

¹⁴⁾ Jerg, S. 160; 181; 188; 200.

¹⁵⁾ Stephanus, V. Amatoris, c. 5, 29, AA SS Mai I (1860) S. 60 B, s. dazu Wilhelm Levison, Bischof Germanus von Auxerre, NA 29 (1904) S. 146 u. 158 f.

¹⁶⁾ Constantius, V. Germani ep. Autiss. par René Borius, Sources Chrétiennes 112 (1965) S. 118 = ed. W. Levison, SS rer. Merov. 7 (1920) S. 249; vgl. Jerg, S. 272 f.; 277; ferner Friedrich Lotter, Inlustrissimus vir Severinus, DA 26 (1970) S. 205, Anm. 21, s. auch oben Anm. 12.

¹⁷⁾ Jerg, S. 273 f.; 276 f.